

Universität Leipzig  
Medizinische Fakultät

# **Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig**

**Vom 22. Juni 2004**

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 44 S. 2405 ff) hat die Universität Leipzig am 3. Februar 2004 folgende Studienordnung erlassen.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienberatung
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Unterrichtsveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Praktisches Jahr
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen Prüfung
- § 11 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 12 Fakultative Unterrichtsveranstaltungen
- § 13 Einteilung in Seminar- und Kursgruppen
- § 14 Schweigepflichterklärung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Anlagen**

Anlage 1 : Studienablaufplan

Anlage 2 : Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin  
an der Universität Leipzig

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 44 S. 2405 ff) den Inhalt und Aufbau des Studiums der Medizin an der Universität Leipzig.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Das Studienziel besteht in der Vermittlung grundlegender medizinischer und methodischer Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten und einer dem Einzelnen sowie der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung. Die Ausbildung erfolgt nach den Konzepten des Integrativen Blockstudiums Leipzig. Dieses steht unter dem Leitmotiv "Forschen - Lehren - Heilen, aus Tradition für Innovation". Neben der Vermittlung praktischer Fähigkeiten und wissenschaftlicher Methoden wird hierbei besonders auf die Ausbildung von Persönlichkeiten, die zu eigenverantwortlicher ärztlicher Berufsausübung motiviert und befähigt sind, Wert gelegt.
- (2) Die Universität Leipzig vermittelt eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den Prüfungen gemäß ÄAppO gefordert werden.

## **§ 3 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Medizin ist die Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium der Medizin kann an der Universität Leipzig nur mit Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt nach § 1 Abs. 2 der gültigen Fassung der ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.
- (4) Art und Umfang der obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen sind dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Studienordnung.

**§ 4  
Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Referates Lehre, des Studiendekans Humanmedizin, der fachlich zuständigen Hochschullehrer und deren wissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis im Sinne der ÄAppO erbracht haben, müssen entsprechend § 21 Abs. 5 SächsHG im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (4) Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen entsprechend § 23 Abs. 3 SächsHG im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (5) Die Beratung zu den Erfolgskontrollen für die zwischen dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzulegenden Leistungsnachweise erfolgt durch das Referat Lehre der Fakultät.
- (6) Die Beratung zu prüfungsorganisatorischen Fragen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe sowie dessen Beauftragten an der Universität Leipzig.

**§ 5  
Aufbau des Studiums**

Die Dauer des Studiums der Medizin beträgt sechs Jahre. Der erste, vorklinische Teil des Studiums dauert zwei Jahre und schließt mit dem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung ab. Der zweite, klinische Teil des Studiums dauert vier Jahre, wobei das letzte Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt, und endet mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

**§ 6  
Studienorganisation**

- (1) Der Studienablauf orientiert sich an den in der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten und deren Inhalten und wird entsprechend der neuen Intention des Leipziger Konzepts in fächerübergreifenden Blöcken organisiert.

- (2) Durch die Studienjahreseinteilung an der Medizinischen Fakultät sind die Unterrichtsveranstaltungen für die im jeweiligen Fachsemester des Studienjahres befindlichen Studierenden vorgesehen. Die Zuweisung zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen erfolgt über die Seminar- bzw. Kursgruppen.
- (3) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor Beginn des Praktischen Jahres ist vom Studenten jeweils ein Wahlfach abzuleisten, welches benotet und auf dem entsprechenden Zeugnis gesondert ausgewiesen wird, jedoch nicht in die Gesamtnotenbildung einfließt. Die Wahlfächer sind in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und dem durch die Studienkommission im Rahmen des § 2 Abs. 8 ÄAppO jeweils beschlossenen Angebot der Fakultät durch den Studenten im Rahmen der angebotenen Kapazitäten frei wählbar. Die Studienkommission stellt eine Vergleichbarkeit der Wahlfächer hinsichtlich der Leistungsanforderungen sicher.
- (4) Die nach § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO vorgegebenen Querschnittsbereiche werden im Studienablaufplan in Umfang und Veranstaltungsform nach § 7 festgelegt.

## **§ 7**

### **Unterrichtsveranstaltungen**

Unterrichtsveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Praktika (P)
- Kurse (K)
- Unterricht am Krankenbett (UaK)
- Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS)
- Tutorien (T)

## **§ 8**

### **Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) An Unterrichtsveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer
  1. an der Universität Leipzig im Studiengang Medizin immatrikuliert ist und
  2. in einer Seminar- bzw. Kursgruppe des jeweiligen Fachsemesters, für das die Unterrichtsveranstaltung vorgesehen ist, eingeteilt ist.
- (2) Des Weiteren kann teilnehmen
  - am Praktikum Biochemie nur, wer über den Leistungsnachweis Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt
  - am Praktikum Physiologie nur, wer über die Leistungsnachweise Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt.

**§ 9  
Praktisches Jahr**

- (1) Das Studium umfasst in seinem letzten Ausbildungsjahr eine in der Regel zusammenhängende praktische Ausbildung für die Dauer von 48 Wochen. Diese ist in Tertialen à 16 Wochen zu absolvieren, wobei ein Tertial in der Chirurgie, ein zweites in der Inneren Medizin und ein drittes in der Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Fachgebiet (außer Chirurgie und Innere Medizin) abzuleisten ist.
- (2) Der Beginn des Praktischen Jahres ist zweimal im Jahr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO möglich. Zulassungsbedingungen zum Praktischen Jahr sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO die Erbringung der Prüfungsvorleistungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ÄAppO eine Famulatur von vier Monaten, die dem Landesprüfungsamt vor Beginn des Praktischen Jahres nachzuweisen ist.
- (3) Sollte beabsichtigt sein, das Praktische Jahr teilweise im Bereich einer anderen Hochschule im In- oder Ausland abzuleisten, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Referat Lehre der Medizinischen Fakultät erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Erhalt der Zusage für ein Tertial im In- oder Ausland gegenüber dem Referat Lehre eine Anzeigepflicht.
- (4) Näheres regelt die Ordnung für das Praktische Jahr.

**§ 10  
Voraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen Prüfung**

- (1) Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 Ziffer 1 Buchst. d) ÄAppO umfassen als Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zusätzlich zu den in der Anlage 1 zur ÄAppO aufgeführten Leistungsnachweisen je einen Leistungsnachweis Integrierte Veranstaltung und Seminar mit klinischem Bezug nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO sowie einen benoteten Leistungsnachweis Wahlfach.
- (2) Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 Ziff. 2 Buchst. c) ÄAppO als Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO für die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika.
- (3) Die weiteren Zulassungsbedingungen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind in der ÄAppO aufgeführt.
- (4) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise gelten die Festlegungen der in der Anlage 2 zu dieser Studienordnung aufgeführten Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise.

**§ 11  
Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen**

Die Unterrichtsveranstaltungen sollen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Leipzig, im Semesterführer Humanmedizin, auf der Homepage der Fakultät (Referat Lehre) oder in anderer geeigneter Form angezeigt werden.

**§ 12**

## **Fakultative Unterrichtsveranstaltungen**

Die Teilnahme an fakultativen Unterrichtsveranstaltungen in Form von Vertiefungsangeboten oder interdisziplinären, auch fakultätsübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen wird empfohlen. Darüber hinaus wird der Besuch von medizinspezifischen Kursangeboten des Fachsprachenzentrums der Universität Leipzig angeraten.

### **§ 13**

#### **Einteilung in Seminar- und Kursgruppen**

- (1) Die Studierenden des Studiengangs Medizin werden in Gruppen eingegliedert. Die Einteilung in Gruppen erfolgt in der Regel zweimal:
  - (a) zur Immatrikulation in Seminargruppen und
  - (b) nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in Kursgruppen.
- (2) Die Einteilung in Kursgruppen für das erste Semester nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung findet sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt.
- (3) Nach einer Beurlaubung, der Absolvierung von Auslandssemestern bzw. bei einem Studienplatz- oder Studienortswechsel ist eine Neueinteilung in eine Seminar- oder Kursgruppe erforderlich. Hierzu meldet sich der Studierende unaufgefordert im Referat Lehre.

### **§ 14**

#### **Schweigepflichterklärung**

Mit der Immatrikulation unterschreibt der Studierende eine Erklärung, dass er im Rahmen seiner Ausbildung der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Das Vorliegen der Schweigepflichterklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenbezug.

### **§ 15**

#### **Übergangsregelungen**

Für Studierende der Medizin, die ihr Studium bereits vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, gelten die im § 43 ÄAppO definierten Übergangsregeln.

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Die vorliegende Studienordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 21. Januar 2004 und des Senats der Universität Leipzig vom 3. Februar 2004 ausgefertigt und gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23. März 2004 (Az.: 3-7831-14/22-9) als angezeigt.
- (2) Sie tritt zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.
- (3) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 22. Juni 2004

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

**Anlage 1 zur Studienordnung Medizin****Studienablaufplan**

Stunden

Seminare mit klinischem Bezug (x): **56**  
 klinikintegrierende Seminare (xx): **98**

*Erstes und zweites Studienjahr*

Unterrichtsveranstaltungen nach  
 § 2 Abs. 3, 4 und 5 ÄAppO:

<u>1. Semester Wintersemester</u>	Seminar- stunden	Praktikums- stunden	GS- Stunden
Praktikum der Physik für Mediziner	14	28	
Praktikum der Chemie für Mediziner	14		
Praktikum der Biologie für Mediziner	14	28	
Kursus der makroskopischen Anatomie		7	
Kursus der mikroskopischen Anatomie		28	
Seminar Anatomie	6		
Seminar mit klinischem Bezug: Anatomie	8		(x)
Praktikum der medizinischen Terminologie		14	
<i>Summe</i>	56	105	
<u>2. Semester Sommersemester</u>	Seminar- stunden	Praktikums- stunden	GS- Stunden
Praktikum der Physik für Mediziner		10	
Praktikum der Chemie für Mediziner		28	
Kursus der makroskopischen Anatomie		84	
Kursus der mikroskopischen Anatomie		28	
Seminar Physiologie	2		
Seminar mit klinischem Bezug: Physiologie	2		(x)
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2		
Seminar mit klinischem Bezug: Biochemie/Molekularbiologie	2		(x)
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	12		
klinikintegrierendes Seminar: Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	16		(xx)
<i>Summe</i>	36	150	

<u>3. Semester Wintersemester</u>	Seminar- stunden	Praktikums- stunden	GS- Stunden
Praktikum der Physiologie		56	
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie		56	
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		28	
Seminar Physiologie	7		
Seminar mit klinischem Bezug: Physiologie	7		(x)
linikintegrierendes Seminar: Physiologie	7		(xx)
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	7		
Seminar mit klinischem Bezug: Biochemie/Mole- kularbiologie	7		(x)
linikintegrierendes Seminar: Biochemie/Mole- kularbiologie	7		(xx)
Seminar Anatomie	6		
Seminar mit klinischem Bezug: Anatomie	15		(x)
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14		
linikintegrierendes Seminar: zum Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14		(xx)
<i>Summe</i>	77	154	

<u>4. Semester Sommersemester</u>	Seminar- stunden	Praktikums- stunden	GS- Stunden
Praktikum der Physiologie		40	
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie		40	
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		20	
Seminar Physiologie	5		
Seminar mit klinischem Bezug: Physiologie	5		(x)
linikintegrierendes Seminar: Physiologie	16		4 (xx)
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	5		
Seminar mit klinischem Bezug: Biochemie/Mole- kularbiologie	5		(x)
linikintegrierendes Seminar: Biochemie/Mole- kularbiologie	16		4 (xx)
Seminar mit klinischem Bezug: Anatomie	5		(x)
linikintegrierendes Seminar: Anatomie	6		4 (xx)
linikintegrierendes Seminar: Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	6		4 (xx)
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin		10	
linikintegrierendes Seminar: zum Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	10		(xx)
<i>Summe</i>	79	110	16

Unterrichtsveranstaltungen, die vor dem Ersten

Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolviert werden müssen

	Seminar- stunden	Praktikums- stunden	GS- Stunden
Wahlfach		28	
Praktikum der Berufsfelderkundung		3	
<i>Summe</i>		31	
<i>Gesamtsumme Stunden</i>	248	550	16

***Begleitende Vorlesungen nach § 2 Abs. 6 ÄAppO:***

<u>1. Semester Wintersemester</u>	Vorlesungs- stunden
Vorlesung Physik für Mediziner	42
Vorlesung Chemie für Mediziner	56
Vorlesung Biologie für Mediziner	42
Vorlesung Anatomie	70
Vorlesung Medizinische Terminologie	14
<i>Summe</i>	224

<u>2. Semester Sommersemester</u>	Vorlesungs- stunden
Vorlesung Physiologie	20
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie	20
Vorlesung Anatomie	84
Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	28
<i>Summe</i>	152

<u>3. Semester Wintersemester</u>	Vorlesungs- stunden
Vorlesung Physiologie	70
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie	70
Vorlesung Anatomie	28
Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	14
<i>Summe</i>	182

<u>4. Semester Sommersemester</u>	Vorlesungs- stunden
-----------------------------------	------------------------

Vorlesung Physiologie	52
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie	52
Vorlesung Anatomie	2
Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	2
<i>Summe</i>	108
<i>Gesamtsumme Vorlesungsstunden</i>	666

*Drittes, viertes und fünftes Studienjahr*

**Unterrichtsveranstaltungen nach  
§ 2 Abs. 3, 4 und 5 ÄAppO:**

<u>5. Semester Wintersemester</u>	Kurs- stunden	Unterricht am Krankenbett	GS- Stunden
Fächer:			
Innere Medizin (Untersuchungskurs)		30	
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	50		
Pathologie	50		
Querschnittsbereiche:			
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	28		
<i>Summe</i>	128	30	
	Kurs- stunden	Unterricht am Krankenbett	GS- Stunden
<u>6. Semester Sommersemester</u>			
Fächer:			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	55		
Pharmakologie, Toxikologie	53		
Querschnittsbereiche:			
Infektiologie, Immunologie (POL-Kurs 1)	20		30
<i>Summe</i>	128		30
	Kurs- stunden	Unterricht am Krankenbett	GS- Stunden
<u>7. und 8. Semester</u>			

Fächer:

Allgemeinmedizin	2	35
Dermatologie, Venerologie		20
Humangenetik	6	2
Innere Medizin		40
Kinderheilkunde		38
Anästhesiologie		20
Chirurgie		30
Frauenheilkunde, Geburtshilfe		20
Urologie		10

Querschnittsbereiche im 7. Semester:

Notfallmedizin (POL-Kurs 2)	20		30
<i>Summe</i>	28	215	30

9. und 10. Semester

Kurs-  
stunden      Unterricht am  
Krankenbett      GS-  
Stunden

Fächer:

Chirurgie		10	
Innere Medizin		30	
Neurologie		20	
Psychiatrie und Psychotherapie		20	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		20	
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	6		
Augenheilkunde		10	
Chirurgie		20	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde		20	
Orthopädie		20	
Rechtsmedizin	12		4

Fächer im 9. Semester:

Wahlfach		27	
----------	--	----	--

Querschnittsbereiche im 10. Semester:

Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3)	20		30
<i>Summe</i>	38	201	30

Querschnittsbereiche im 4. und 5. Studienjahr:

Kurs-  
stunden      Unterricht am  
Krankenbett      GS-  
Stunden

Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik	18		
Geschichte, Theorie, Ehtik der Medizin	8		
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	10		
Infektiologie, Immunologie	14		
Klinisch-pathologische Konferenz	22	8	
Klinische Umweltmedizin	6		
Medizin des Alterns und des alten Menschen	8		
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz		6	
Notfallmedizin		8	
Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie	26	8	
Prävention, Gesundheitsförderung	10		
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	8		
<i>Summe</i>	130	30	
<i>Gesamtsumme Stunden</i>	452	476	90

**Begleitende Vorlesungen nach  
§ 2 Abs. 6 ÄAppO:**

<u>5. Semester Wintersemester</u>	Vorlesungs- stunden
Fächer:	
Innere Medizin (Untersuchungskurs)	60
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	60
Pathologie	70
<i>Summe</i>	190

6. Semester SommersemesterVorlesungs-  
stunden

Fächer:

Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	80
Pharmakologie, Toxikologie	60

Querschnittsbereiche:

Infektiologie, Immunologie	14
Infektiologie, Immunologie (POL-Kurs 1)	15

<i>Summe</i>	169
--------------	-----

7. und 8. SemesterVorlesungs-  
stunden

Fächer:

Allgemeinmedizin	28
Dermatologie, Venerologie	30
Humangenetik	14
Innere Medizin	56
Kinderheilkunde	56

Anästhesiologie	22
Chirurgie	43
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	28
Urologie	28

Querschnittsbereich im 7. Semester:

Notfallmedizin (POL-Kurs 2)	15
-----------------------------	----

<i>Summe</i>	320
--------------	-----

9. und 10. SemesterVorlesungs-  
stunden

Fächer:

Chirurgie	10
Innere Medizin	42
Neurologie	28
Psychiatrie und Psychotherapie	28
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	28

Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	14
-------------------------------	----

Augenheilkunde	28
Chirurgie	30
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	28
Orthopädie	28
Rechtsmedizin	28

Querschnittsbereiche im 10. Semester:

Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3) 15

*Summe* 307

Querschnittsbereiche im 4. und 5. Studienjahr: Vorlesungs-  
stunden

Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik	28
Geschichte, Theorie, Ehtik der Medizin	25
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	29
Klinisch-pathologische Konferenz	60
Klinische Umweltmedizin	15
Medizin des Alterns und des alten Menschen	16
Notfallmedizin	27
Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie	56
Prävention, Gesundheitsförderung	14
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	30
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	14

*Summe* 314

*Gesamtsumme Vorlesungsstunden* 1300

GS = Gegenstandsbezogene Studiengruppen

**Anlage 2 zur Studienordnung Medizin****Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise  
für den Studiengang Medizin  
an der Universität Leipzig****Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Zweck der Erfolgskontrollen
- § 3 Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 4 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 5 Bewertung der Erfolgskontrollen
- § 6 Durchführung der Erfolgskontrollen
- § 7 Widerspruchsverfahren
- § 8 Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch
- § 9 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Verwaltung der Leistungsnachweise und Erfolgskontrollen
- § 12 Anerkennung von Studienleistungen

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen i.S.v. § 2 Abs. 7 ÄAppO sowie das Verfahren und die Durchführung der Erfolgskontrollen.

**§ 2****Definition und Zweck der Erfolgskontrollen**

- (1) Erfolgskontrollen definieren sich als Überprüfung des Lernerfolges des in den Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Wissensstoffes. Erfolgskontrollen sind Studienleistungen.
- (2) Erfolgskontrollen dienen
  - (a) dem Erwerb des benoteten Leistungsnachweises für das Wahlfach und dem Erwerb der nach § 10 und Anlage 1 zur ÄAppO geforderten unbenoteten Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
  - (b) dem Erwerb der benoteten Leistungsnachweise zur Vorlage zum Beginn des Praktischen Jahres und als Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

### § 3

#### **Zulassung zu den Erfolgskontrollen**

- (1) Zu den einzelnen Erfolgskontrollen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert sind. Hierzu kann die verantwortliche Lehrkraft die Vorlage des Studienausweises verlangen.
- (2) Beziehen sich die Erfolgskontrollen auf teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltungen, so setzt die Zulassung zu den Erfolgskontrollen eine regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des zu prüfenden Faches voraus. Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende nicht mehr als 15 Prozent, bei weniger als elf Veranstaltungen jedoch höchstens eine teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltung versäumt hat. Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an den teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen obliegt der verantwortlichen Lehrkraft.
- (3) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studenten, die den Seminar- bzw. Kursgruppen des jeweiligen Semesters zugeordnet sind. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht.
- (4) Weitergehende organisatorische Ausgestaltungen der Erfolgskontrollen werden in der Studienkommission beschlossen.

### § 4

#### **Art und Umfang der Erfolgskontrollen**

- (1) Erfolgskontrollen, die mit einem benoteten Leistungsnachweis abschließen, werden in den im § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO genannten Fächern, den beiden Wahlfächern sowie in den im § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO aufgelisteten zwölf Querschnittsbereichen und den im § 27 Abs. 4 ÄAppO genannten fünf Blockpraktika durchgeführt. Erfolgskontrollen, die mit unbenoteten Leistungsnachweisen abschließen, werden in den in § 2 Abs. 7 Satz 1 ÄAppO genannten Fächern durchgeführt.
- (2) Von den unter § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO genannten Fächern werden mindestens drei fächerübergreifende Leistungsnachweise, bestehend aus einer Fächerkombination von mindestens drei Fächern, angeboten. Die durch die Studienkommission Humanmedizin festgelegte Fächerkombination sowie Art und Umfang dieser drei Erfolgskontrollen sollen spätestens bis zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3) Die Erfolgskontrollen erfolgen in mündlicher, praktischer und/oder schriftlicher Form studienbegleitend oder im Anschluss an die Unterrichtsveranstaltungen. Mündliche Erfolgskontrollen sollen nach Möglichkeit von mindestens zwei zur Durchführung der Erfolgskontrolle Berechtigten abgenommen werden. Der Lehrverantwortliche legt zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung die Art und die Durchführungsmodalitäten der Erfolgskontrollen fest. Diese werden im Semesterführer oder in anderer geeigneter Weise angezeigt. Die Termine der Erfolgskontrollen werden spätestens zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Die Dauer der mündlichen Erfolgskontrollen beträgt in der Regel maximal 20 Minuten pro Student. Die schriftlichen Erfolgskontrollen, die nicht im Multiple Choice Verfahren durchgeführt werden, dauern in der Regel 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen

Erfolgskontrollen im Multiple Choice Verfahren umfasst in der Regel 30 Fragen. Es wird eine Bearbeitungszeit von 90 Sekunden pro Frage zugrunde gelegt.

## § 5

### Bewertung der Erfolgskontrollen

- (1) Die Bewertung der benoteten mündlichen und schriftlichen Erfolgskontrollen erfolgt in Anlehnung an §§ 13 Abs. 2 und 25 ÄAppO. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

“sehr gut“ (bei einem Zahlenwert bis 1,5)	= eine hervorragende Leistung
“gut“ (bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
“befriedigend“ (bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
“ausreichend“ (bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
“nicht ausreichend“ (bei einem Zahlenwert über 4,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Bestehensgrenzen bei schriftlichen Erfolgskontrollen werden zu Beginn jedes Studienjahres durch die Studienkommission bekannt gegeben. Bei Multiple Choice Klausuren gilt die Erfolgskontrolle als bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Studenten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Studenten unterschreitet. Tritt diese Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sein.

- (3) Für schriftliche Erfolgskontrollen im Multiple Choice Verfahren gilt in Anlehnung an § 14 Abs. 7 ÄAppO folgende Bewertung:

Hat der Student die für das Bestehen der Erfolgskontrolle nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht, so lautet die Note:

“sehr gut“	wenn er mindestens 75 Prozent
“gut“	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
“befriedigend“	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
“ausreichend“	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Fragen

zutreffend beantwortet hat.

Bei jedem Berechnungsschritt zur Notenbildung ist das jeweilige Ergebnis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch zu runden.

- (4) Die Gesamtnote der fächerübergreifenden Leistungsnachweise berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der jeweiligen Fächer. Zum Bestehen eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises müssen alle Endnoten der jeweiligen Fächer

mindestens “ausreichend“ (4,0) betragen. Alternativ kann die Gesamtnote des Leistungsnachweises aus einer fächerübergreifend durchgeführten Erfolgskontrolle ermittelt werden.

- (5) Für unbenotete Leistungsnachweise gilt eine Erfolgskontrolle als bestanden, wenn mindestens eine ausreichende Leistung nach Absatz 1 bzw. 2 nachgewiesen worden ist.

## **§ 6**

### **Durchführung der Erfolgskontrollen**

Über die mündlichen Erfolgskontrollen, die als Einzel- oder Gruppenkontrolle durchzuführen sind, ist eine Niederschrift anzufertigen, welche neben den persönlichen Daten der Studierenden Beginn, Ende und Gegenstand der Erfolgskontrolle ausweist und vom Lehrenden zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Erfolgskontrolle bekannt zu geben. Das Ergebnis einer schriftlichen Erfolgskontrolle wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgestellt, im durch das Prüfungsamt vorgegebenen Sammelformat an das Referat Lehre übermittelt sowie dem Studierenden in geeigneter Form, beispielsweise durch Aushang von Matrikelnummer und Ergebnis, bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Widersprüche entscheidet die Schiedskommission unter der beratenden Mitwirkung einer an der jeweiligen Leistungsbewertung beteiligten verantwortlichen Lehrkraft. Die Schiedskommission ist eine Unterkommission der Studienkommission und ist dem Studiendekan zugeordnet. Ihr gehören unmittelbar an:
- der Studiendekan
  - ein Vertreter der Lehrenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission
  - ein Vertreter der Studierenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission
  - ein Mitarbeiter des Referats Lehre mit beratender Stimme, der mit der verfahrenstechnischen Umsetzung betraut ist.

Es sind jeweils Ersatzvertreter zu benennen.

## **§ 8**

### **Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch**

- (1) Versäumt ein Studierender einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt er nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurück, so gilt die Erfolgskontrolle als mit “nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Der Studierende hat unverzüglich die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer

ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Dabei steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Erfolgskontrolle ebenfalls mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## **§ 9**

### **Wiederholung von Erfolgskontrollen**

- (1) Die Erfolgskontrollen können nur bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Der erste Wiederholungstermin sollte frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse, jedoch noch im selben Semester festgelegt werden. Für die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle werden zwei Termine angeboten. Die Termine werden so gelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Alternativ wird der zweite Termin spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Lehrveranstaltung angeboten.
- (2) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss die zweite Wiederholung von einer anderen verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt werden als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.
- (3) Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist dem Studierenden eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle ist dem Studiendekan anzuzeigen. Eine weitere Wiederholung ist an der Universität Leipzig nicht mehr möglich.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich**

Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Erfolgskontrolle in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich.

## **§ 11**

### **Verwaltung der Leistungsnachweise und Erfolgskontrollen**

Dem Referat Lehre obliegt die Erfassung der Erfolgskontrollen und Verwaltung der Leistungsnachweise gemäß § 2 dieser Ordnung.

## **§ 12**

### **Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studienganges oder von im Ausland erbrachten Studienleistungen wird vom jeweiligen Fachvertreter überprüft und gegebenenfalls als äquivalent bescheinigt. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Studienleistungen und/oder Bildung der Note für den benoteten Leistungsnachweis kann der Fachvertreter auch eine mündliche Erfolgskontrolle durchführen.
- (2) Die Gleichwertigkeit der Studienleistungen wird auf einer vom Landesprüfungsamt herausgegebenen "Äquivalenzbescheinigung" ausgewiesen. Diese ist mit dem Originalleistungsschein bei der Beantragung der Zulassung zum Ersten und/oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen.
- (3) Des Weiteren gilt § 12 der ÄAppO.